

Gesetzes gingen, nothwendig, daß sie so bald als möglich beseitigt würden. Einige andere Gründe, die gegen das Deputationsgutachten vorgebracht wurden, sind von andern Sprechern bereits genügend widerlegt worden, so daß ich mich enthalte, weiter darauf einzugehen. Bei den einzelnen Punkten werde ich mir den Nachweis erlauben, daß die Vorwürfe, welche den Petenten gemacht worden sind, wirklich nicht in der Art gerecht sind, und wo sie gerecht scheinen, glaube ich nachweisen zu können, daß gerade die Beschränkungen des Gesetzes der Urquell sind, warum die Vorwürfe gerecht werden können und warum die Juden nicht dem Allen entsprochen haben, was man in Folge des Gesetzes hoffte und glaubte. Ich enthalte mich, in der allgemeinen Debatte noch mehr darüber zu äußern.

Präsident D. H a a s e: Es schließt sich hiermit die allgemeine Debatte und auch die heutige Sitzung. Die specielle Berathung werden wir am kommenden Freitage vornehmen, wo ich Sie ersuche, sich wieder um 10 Uhr Vormittags einzufinden. Sollte die Zeit es erlauben, so würde noch der Vorbericht der dritten Deputation über die Petition der Rechtsandidaten, und der

Bericht derselben Deputation über die Petition des Abg. Wieland zur Berathung kommen.

Schluß etwas nach $\frac{1}{2}$ 4 Uhr.

Berichtigung. In Bezug auf die in Nr. 36, Seite 734 und 735 enthaltene Mittheilung des mündlichen Vortrags über das Vereinigungsverfahren hinsichtlich der Erläuterungen zum Parochialgesetze ist zu erwähnen, daß die von der Kammer auch angenommene Fassung des Punctes d in §. 4 nach dem Protokolle folgendergestalt lautet: „d) Die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Kirch- oder Schullehn, oder die milde Stiftung angehört oder speciell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt zugehörten.“

Berichtigung eines Schreibfehlers. In Nr. 36 der Mittheil., S. 737, Sp. 2, Z. 1 von oben, muß es statt „Hausgenossen-zinses“ heißen: „Handwerkzinses“.